

Bitcoins

Keine digitalen Steuertricks!

Bitcoin ist ein weltweit verwendbares dezentrales Zahlungssystem und der Name einer digitalen Geldeinheit. Überweisungen werden von einem Zusammenschluss von Rechnern mithilfe einer speziellen Peer-to-Peer-Anwendung über das Internet abgewickelt, sodass – anders als im herkömmlichen Bankverkehr – keine zentrale Abwicklungsstelle mehr benötigt wird.

Das Recht an einem Bitcoin kann nach herrschender Lehre als sachenrechtliches Eigentum an einer digitalen Informationseinheit qualifiziert werden, welche einmalig, sicher, transparent und direkt übertragbar ist. Der Bitcoin stellt demnach weder ein Wertpapier noch ein Guthaben noch ein anderes Forderungsrecht dar und seine Existenz ist nicht von einer Gegenpartei abhängig, sondern von einem Computersystem und der entsprechenden Technologie. Nur der Eigentümer kann darüber verfügen und Transaktionen auslösen. Illustrativ kann ein Bitcoin somit als eine Art beschränkt verfügbares digitales Gold mit einem öffentlichen, dezentralen und fälschungssicheren Transaktions- und Eigentumsregister beschrieben werden.

Wie beim Bargeld dürfen nur kleine Beträge nicht deklariert werden

Ausgehend von der zivilrechtlichen Qualifikation als sachenrechtliches Eigentum an einer digitalen Informationseinheit, handelt es sich beim Bitcoin meines Erachtens steuerrechtlich um ein geldwertes Recht an einer Sache, welches zum Reinvermögen des Steuerpflichtigen zählt und daher in der Steuererklärung wenigstens im Vermögen deklariert werden muss. Eine entsprechende Unterlassung kann eine Steuerhinterziehung darstellen und würde mit Busse bestraft. Ähnlich wie beim Bargeld können lediglich kleinere Beträge, die dem regelmässigen Zahlungsverkehr dienen, vernachlässigt werden.



Thomas Linder
Tax Partner
MME

«Bitcoins gehören in die Steuererklärung – wie Schmuck oder Gemälde.»

Es stellt sich nun die Frage, wo in der Steuererklärung die Bitcoins zu erfassen sind. Betroffen davon ist möglicherweise das Wertschriftenverzeichnis. Darin sind jedoch nur Wertschriften und Guthaben mit entsprechender Gegenpartei zu erfassen. Geldwerte Rechte an einer Sache sind dagegen nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, sondern unter der Rubrik «Übrige Vermögenswerte» (wie zum Beispiel Schmuck oder Gemälde) zum jeweiligen Tagesschlusskurs. Dem Steuerpflichtigen sollte dabei aufgrund des dezentralen Charakters des Bitcoin-Netzwerkes ein gewisser Handlungsspielraum bei dessen Bestimmung zugestanden werden. Die ESTV ermittelt jedoch seit Ende 2015 einen für die Vermögenssteuer massgebenden Wert: per 31.12.2016 beträgt dieser 977.53 Franken pro Bitcoin.

Eine Selbstanzeige lohnt sich, entfällt doch die Strafverfolgung

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei. Vorbehalten bleibt eine Qualifikation der Bitcoins als Geschäftsvermögen. Dies setzt aber voraus, dass diese im Rahmen einer gewerblichen, auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeit eingesetzt werden. Eine Geschäftsmässigkeit darf aber nur restriktiv angenommen werden, zum Beispiel wenn Trading unter Beizug von Algorithmen oder Bitcoin-Mining mit spezieller Server-Infrastruktur betrieben wird.

Wie erwähnt kann das Versäumnis der Deklaration von Bitcoins eine strafbare Steuerhinterziehung darstellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer strafflosen Selbstanzeige, sofern der Sachverhalt den Steuerbehörden noch nicht bekannt ist.

Denn zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung gänzlich abgesehen. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

MEHRWERT (23)

Hallo, hier schreibt der Computer

CORIN BALLHAUS

Die Dauer-Kalkulierer, Endlos-Optimierer und Nutzen-Maximierer haben ein neues Sparpotenzial entdeckt: beim Verfassen von Arbeitszeugnissen.



Also habe ich zwei Zeugnisse verglichen. Obwohl es sich um unterschiedliche Funktionen bei unterschiedlichen Firmen handelte, waren die Formulierungen auffallend identisch. Beide Zeugnisse präsentierten sich unstrukturiert, langfädig – und inhaltsleer. In beiden Fällen wunderten sich die Empfänger über den hohen Detaillierungsgrad in der Beschreibung ihrer Tätigkeiten. In den beliebigen und teilweise widersprüchlichen Formulierungen ihrer Leistungsbewertung konnten sich aber weder der eine Adressat noch die andere Adressatin wiedererkennen. Beide Dokumente waren computergeneriert; Softwareprogramme aber führen zur Standardisierung von Arbeitszeugnissen.

«Eine Initiative zur Wertschätzung der Mitarbeitenden.»

Was war gleich noch mal die Idee hinter Mitarbeiterbeurteilungen und Arbeitszeugnissen? Genau! Sie sollten die Wertschätzung der Führungskräfte gegenüber ihren Mitarbeitenden und deren Einsatz für die Firma zum Ausdruck bringen. Braucht es dazu Instrumente? Nein, eher ein paar Drehungen an den Stellschrauben des Mindsets.

Das aktive Erfragen von Meinungen und das ehrliche Interesse an den Überlegungen des Gegenübers, der aufmunternde Zuruf vor einer anspruchsvollen Aufgabe, das anerkennende Schulterklopfen für die kleinen und grossen Erfolge des Alltags und das simple «Danke» für einen nicht selbstverständlichen Einsatz, das Einbeziehen in wichtige Entscheide, das Übertragen von Verantwortung und das Vertrauen in die Fähigkeiten bedürfen wahrlich keiner komplexen und kostspieligen Technologien und sind doch um so vieles wirksamer. Darum: Wer weiss, vielleicht verbirgt sich ja hinter der Abschaffung der Personalinstrumente gar keine weitere Sparübung, sondern der Auftakt zu einer breit angelegten Wertschätzungsinitiative von Mensch zu Mensch. Der Wirtschaft würde es gut tun.

Corin Ballhaus, Inhaberin Ballhaus Profiling und Mitglied des Verbands Frauenunternehmen.

Energie Wasserzins in die Neuzeit holen

Bald geht der Kampf um 550 Millionen Franken los.» So und ähnlich lauten in letzter Zeit die Schlagzeilen rund um den Wasserzins. Wer das Thema nicht kennt, muss etwas Brachiales vermuten. Dabei geht es um die Abgabe, die Wasserkraftproduzenten an Kantone und Gemeinden zahlen – für die Nutzung von Wasser zur Stromproduktion.

Wir schreiben das Jahr 1916. Europa befindet sich im Ersten Weltkrieg. Zeitgleich wird der Wasserzins ins eidgenössische Wasserrechtsgesetz aufgenommen. 1918 tritt die Verordnung über die Berechnung der Abgabe in Kraft: Mittlere Bruttoleistung eines Kraftwerks multipliziert mit dem Maximum des Wasserzinsatzes. Dieses Maximum wird später noch siebenmal angehoben. Erst analog zur Teuerung, dann davon entkoppelt.

Stromerlöse decken Gesteungskosten von Wasserstrom nicht

Hundert Jahre später: Landesgrenzen in Europa wurden komplett neu gezogen, der Kalte Krieg ist Geschichte. Und der Wert der Ressource Wasser? Er wird längst durch den europäischen Strommarkt und die Teilmarktöffnung bestimmt. Oft decken die Stromerlöse nicht einmal die Gesteungskosten von Wasserstrom.

Geblichen von der alten Welt ist nur der Wasserzins nach alter Methode – und die hitzigen Diskussionen rund um das Thema. Es wird argumentiert, als sei die Abgabe ein Nullsummenspiel: Wenn die eine Partei ge-



«Die Wasserkraft ist ein regionaler Wirtschaftsmotor.»

Michael Frank Direktor Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

winnt, muss die andere verlieren. Das ist eine verquere Sichtweise. Denn von einem fairen Wasserzins profitieren alle. Die Wasserkraft ist regionaler Wirtschaftsmotor. Sie schafft Arbeitsplätze und wirkt der Abwanderung aus Bergregionen entgegen. Sie ist zudem Tourismusattraktion. Stauseen und Flusskraftwerke bieten Erholungsräume in einmaligen Gebirgs- und Flusslandschaften und leisten wichtige Beiträge zur Reduktion der Hochwasserrisiken. Überdies ist die Wasserkraft das Rückgrat unserer erneuerbaren Stromversorgung.

Wie sieht ein fairer Wasserzins mit gerechter Lastenverteilung also aus? Er ist ein Konstrukt, das der Marktlogik Rechnung trägt. Einen fixen Teil für die energiepolitisch gewollte Nutzung des Wassers würde demnach die Allgemeinheit abgeben. Komplettiert wird die Rechnung durch einen variablen Teil, den die Unternehmen bezahlen, und der abhängig vom Preis für Wasserstrom ist. Sind die Strompreise tief, ist auch weniger Wasserzins fällig. Die Produktion wird sachlogisch entlastet.

Von hohen Strompreisen wiederum profitieren die Gemeinden deutlich mit. Heute bleibt der Wasserzins ausschliesslich an den Unternehmen hängen, die bei den aktuellen Marktpreisen Verluste schreiben.

Fixe Abgabe widerspricht ökonomischer Realität

Der VSE setzt sich für eine Schweizerische Kompromisslösung ein. Einseitige Maximalforderungen haben darin keinen Platz. Der Vorschlag des Bundesrates, das Wasserzinsmaximum temporär zu reduzieren, kann als erster Schritt in die richtige Richtung gesehen werden. Doch spätestens ab 2023 muss der Wasserzins flexibilisiert sein. So kann er Teil eines Marktdesigns werden, das die Wasserkraft nachhaltig ins Gesamtsystem integriert. Die fixe Abgabe hingegen ist ein Relikt. Sie widerspricht der ökonomischen Realität und der Teilmarktöffnung. Für die Schweizer Wasserkraft ist das nicht länger tragbar.

DIALOG



HZ Nr. 26 29.6.2017
«Gold mit Verlusten»
Betrachten wir es mal umgekehrt. Gold und Silber sind für viele Ökonomen das echte Geld. Edelmetalle haben über hundert Jahre gemessen eine stabile Kaufkraft, deshalb gehen Ökonomen davon aus, dass sich die Kaufkraft der Währungen immer in Relation zum Goldpreis verändert. Die Euro-Kaufkraft sank zum Goldpreis seit Einführung etwa 64 Prozent, der Franken seit 1971 etwa 74

Prozent und der Dollar 91 Prozent. Und dies ist der Gelddruckerei geschuldet. Eine der stabilsten Währungen in Relation zum Gold ist der russische Rubel. Dass Russland, China, Indien und die Türkei massive Goldkäufe tätigen, hängt vermutlich damit zusammen, dass sie den Dollar als Weltleitwährung nicht mehr akzeptieren und wieder zu einer Goldgedeckten Währung zurückkommen wollen – was ich keine gute Idee finde. Es wäre besser, die Geldmenge der Wirtschaftskraft gleichzusetzen (BIP = maximale Geldmenge).
Adrian Heid



HZ Nr. 26 29.6.2017
«Alter Zopf beim Zoll behindert Lieferdienste»
@Zalando, warum begründet ihr nicht endlich eine Niederlassung beziehungsweise Tochter in der Schweiz? #Logistik #Zoll #Kundenservice
Tobias Rühmann
@tobias_ruehmann

HZ Nr. 26 29.6.2017
«Putin genehmigt Abriss ganzer Hochhausblocks»
#Putin und das Thema #Architektur «Macht ka-

putt, was euch kaputt macht!»
#Plattenbauten
Axel Hohl
@AxelHohl

HZ Nr. 26 29.6.2017
«Die Bilanz des LeShop-Angebots»
LeShop kann Umsatz leicht steigern. via @Handelszeitung #ecommerce
Markus Peter
@MarkusPeter



HZ Nr. 26 29.6.2017
«Gold mit Verlusten»
Immer die Übertreibungen! Das ist sicher kein Kurssturz, eher ein Stürzchen. Ich verfolge jeden Tag den Goldkurs und ärgere mich, wenn die Medien ständig das Gold schlechtreden. Da der Goldpreis vom Dollar-Kurs abhängig ist und dieser zum Beispiel nur um 1 Rappen steigt oder fällt, kostet 1 Kilogramm Gold circa 400 Franken mehr oder weniger, ohne dass sich im Goldhandel etwas

bewegen würde. Viel Wind um gar nichts.
René Zwicky

HZ Nr. 26 29.6.2017
«Trumps Muslim Ban»
Besonders das Schweigen der arabischen Regierungen zum «Muslim ban» ist erstaunlich. Was verwundert, ist, dass man keine Bilder von johlenden oder gar gewalttätigen Menschenmassen aus Nahost sieht. Wenn man bedenkt, was damals bei den dänischen Mohammed-Karikaturen los war. Und das waren Peanuts im Vergleich zu Trumps «Muslim Ban». B. Kerzenmacher

Schreiben Sie uns

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Kritik, Lob und Anregungen über folgende Kanäle:
@ **E-Mail:** redaktion@handelszeitung.ch
Twitter: twitter.com/handelszeitung
Facebook: facebook.com/handelszeitung
Online: Posten Sie Ihre Meinung auf www.handelszeitung.ch unter einen Artikel